

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der „Zwickauer Terrorzelle“ aufklären – rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

A. dem Landtag zu berichten:

I. welche Erkenntnisse der Staatsregierung zu den seit Anfang November 2011 öffentlich gewordenen Vorgängen um die sog. „Zwickauer Terrorzelle“, deren Verbindung in die rechtsextremistische Szene (Nationalsozialistischer Untergrund, Thüringer Heimatschutz, Wehrsportgruppe Hoffmann u. a.) sowie den Kontakten dieses Personenkreises zu Verfassungsschutzämtern, Polizei und Justiz vorliegen, insbesondere darzustellen:

1. Die Erkenntnislage des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV Sachsen) vor November 2011

a.) Erkenntnisse des LfV Sachsen (zeitlich aufgeschlüsselt vor und nach dem mutmaßlichen „Abtauchen“ von Beate Z., Uwe B. und Uwe M. im Jahre 1998) zu rechtsextremistischen Strukturen, insbesondere zum Thüringer Heimatschutz, zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU), zum „Freien Netz“, zur Wehrsportgruppe Hoffmann sowie den von diesen Organisationen und Gruppierungen oder ihren Mitgliedern begangenen Straftaten im Freistaat Sachsen;

b.w.

Dresden, den 15. November 2011

i.V. Antje Hermenau
Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 15. NOV. 2011 Ausgegeben am: 17. NOV. 2011

- b.) Erkenntnisse des LfV Sachsen über Personen, Wohnorte/Aufenthalte und Aktivitäten der „Zwickauer Terrorzelle“ und deren Verbindungen zu den unter A.I.1.a. aufgeführten rechtsextremistischen Strukturen (zeitlich aufgeschlüsselt vor und nach dem mutmaßlichen „Abtauchen“ von Beate Z., Uwe B. und Uwe M. im Jahre 1998);
- c.) Einsatz von (nachrichtendienstlichen) Mitteln durch das LfV Sachsen, insbesondere den Einsatz von V-Leuten, zur Beobachtung und Ermittlung rechtsextremistischer Strukturen nach A.I.1.a. sowie der „Zwickauer Terrorzelle“ und die Erkenntnisse vom Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (V-Leute u. a.) durch sonstige Strafermittlungs-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden;
- d.) Art, Umfang und Zeitpunkt der Übermittlung von Erkenntnissen über rechtsextremistische Strukturen nach A.I.1.a. und die „Zwickauer Terrorzelle“ an die sächsischen Strafermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und/oder sonstige Strafermittlungs-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden im Bundesgebiet.

2. Erkenntnislage der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaften)

- a.) (Vor-)Ermittlungsverfahren, unterstützende Ermittlungshandlungen (Amtshilfe u. a.) sowie Ermittlungsergebnisse der sächsischen Sicherheitsbehörden zu folgenden Straftaten:
 - Sprengstoffanschlag in Düsseldorf im Jahr 2000;
 - die Morde an acht türkischstämmigen Männern und einem Griechen in den Jahren 2000 bis 2006;
 - der „Heilbronner Polizistenmord“ im Jahr 2007;
 - zehn Banküberfälle in Chemnitz und Zwickau in den Jahren 1999 bis 2006;
 - sonstige Banküberfälle im Bundesgebiet;
 - sonstige Sprengstoff- und Bombenanschläge, insbesondere in Saarbrücken 1999, in Köln 2001, 2004, in Berlin 2002;
 - weitere schwere Straftaten in Sachsen und im Bundesgebiet
 und die Verbindungen dieser Straftaten bzw. Tatverdächtiger zu rechtsextremistischen Strukturen, insbesondere zum Thüringer Heimatschutz, zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU), zum „Freien Netz“ sowie der „Zwickauer Terrorzelle“;
- b.) Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Haftbefehl, Durchsuchung, Telefon- und Wohnraumüberwachung, Einsatz verdeckter Ermittler u. a.) in den unter A.I.2.a. genannten Verfahren.

- II. über Erkenntnisse sächsischer Behörden zu
- a.) Auslandsaufenthalten von Mitgliedern der „Zwickauer Terrorzelle“;
 - b.) der Unterstützerszene der „Zwickauer Terrorzelle“ bzw. des NSU, insbesondere durch Holger G. aus Hannover und Matthias D. aus Johannegeorgenstadt;
 - c.) Urheber, Empfänger, Inhalt, Anzahl und jeweiliges Entstehungsdatum von Bekennervideos;
 - d.) Verbindungen der „Zwickauer Terrorzelle“ zum NPD-Landesverband Sachsen, anderen Parteigliederungen und NPD-Fraktionen sowie diesen nahestehenden Organisationen, insbesondere Mitgliedschaften, (finanzielle) Unterstützungshandlungen;
 - e.) dem Gewaltpotential, der Bewaffnung sowie zur Waffen- und Sprengstoffbeschaffung der rechten Szene, insbesondere der „Zwickauer Terrorzelle“, dem Thüringer Heimatschutz, dem Nationalsozialistischen Untergrund, dem „Freien Netz“, Kameradschaften und autonomen Nationalisten.
- III. über Art und Umfang von Unterstützungshandlungen und -leistungen durch sächsische Behörden, insbesondere des LfV Sachsen an die Mitglieder der „Zwickauer Terrorzelle“ und/oder an (ehemalige) Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes.

B. sicherzustellen, dass

- I. rechtsextremistische Straftaten in Sachsen effektiv von Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden und nicht zulasten von „Strukturermittlungen“ des Verfassungsschutzes unterbleiben;
- II. die Verfolgung von rechtsextremistischen Straftaten nicht durch den Einsatz von V-Leuten vereitelt oder verhindert wird.

Begründung:

Die Staatsregierung muss darüber informieren, welche Informationen sächsische Behörden über die Aktivitäten der „Zwickauer Terrorzelle“, des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ u. a. hatten und warum die Terrorzelle über Jahre hinweg in Sachsen unbehelligt agieren und schwerste Straftaten begehen konnte.

In diesem Zusammenhang geht es auch um die Frage, inwieweit der sächsische Verfassungsschutz Verbindungen zu diesen Neonazis hatte.

Angesichts der Dimension dieser Verbrechen dürfen diese Informationen nicht bei der geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollkommission unter Verschluss bleiben.